

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Ausländerbeschäftigungsgesetz, das
Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Niederlassungs- und
Aufenthaltsgesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005
geändert werden

GZ: 2022-0.307.377

Wien, 25. Mai 2022

Die Österreichische Universitätenkonferenz nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Im Rahmen des Forums Fremdenrecht steht die uniko seit Jahren mit verschiedenen befassten Ministerien im engen Austausch zu fremdenrechtlich relevanten Fragestellungen, die Studierende und Forscher:innen betreffen. Aus diesem Austausch gespeist ist nachfolgender Vorschlag zur Änderung des NAG, der zu einer wesentlichen Verbesserung der Rechtssicherheit für Studierende aus Drittstaaten, die an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen, führen wird.

Zu § 64 NAG Studenten: Vorschlag, Abs 8 neu einzufügen (Ermöglichung früherer Einreichung für Studierende, die an einem Mobilitätsprogramm teilnehmen)

Art 31 der RL 2016/801/EU sieht u.a. vor, dass Studierende aus Drittstaaten, die an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen oder für die eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen gilt, sicherstellen müssen, dass sie zu jedem Zeitpunkt ihres Aufenthalts in einem zweiten Mitgliedsstaat über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen. Die Mobilität darf also nur innerhalb der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels erfolgen.

Für einen Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels gilt folgendes: Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, gilt die Person lt. § 24(1) NAG bis zur Entscheidung über den Antrag weiterhin als rechtmäßig im *Bundesgebiet*, also nur in Österreich, aufhältig. Der Antrag auf

STELLUNGNAHME

Verlängerung muss persönlich im ersten Mitgliedstaat, also Österreich, eingebracht werden, und dies maximal drei Monate vor Ablauf.

Kommt es nun zu dem Fall, dass trotz zeitgerechter Antragstellung durch die drittstaatsangehörige Person die Behörde nicht rechtzeitig, also vor Ablauf des ursprünglichen Aufenthaltstitels, das Verlängerungsverfahren abschließt, dann verfügt die antragstellende Person im zweiten Mitgliedsstaat über keinen gültigen Aufenthaltstitel.

In der Praxis sind bereits Fälle von Studierenden aus Drittstaaten bekannt, die wegen dieser aufenthaltsrechtlichen Unwägbarkeiten Auslandsaufenthalte nicht wahrnehmen konnten.

Im Sinne einer erhöhten Planungssicherheit für die Studierenden in Hinblick auf Art 31 RL 2016/801/EU und die unionsrechtlich vorgesehene Mobilität schlägt die Österreichische Universitätenkonferenz vor, in § 64 NAG folgenden Abs 8 neu einzufügen:

(8) Studenten, die über eine Aufenthaltsbewilligung als Student verfügen und an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen (§ 2 Abs 1 Z 22) nachweislich teilnehmen werden, können – sofern der Ablauf der Gültigkeitsdauer ihres Aufenthaltstitels in den geplanten Mobilitätszeitraum fällt – Verlängerungsanträge, abweichend von § 24 Abs 1 erster Satz, sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels einbringen.

Zu § 19 Abs 1a NAG Allgemeine Verfahrensbestimmungen: Vorschlag, Abs 1a neu zu formulieren (Ermöglichung der elektronischen Einreichung des Verlängerungsantrags)

Während der COVID-19-Maßnahmen war durch § 19 Abs 1a NAG eine Bestimmung zur Ermöglichung der elektronischen Einreichung von Anträgen gesetzlich verankert (Bestimmung läuft Ende Juni 2022 aus). Im Sinne der grundsätzlichen Bestrebungen, die Verwaltung in Richtung „Digitales Amt“ weiterzuentwickeln, sollte weiterhin die elektronische Einreichung von Verlängerungsanträgen möglich sein, zumal durch den Erstantrag bereits alle personenbezogenen Daten, inklusive Biometrie, erfasst sind.

Dies ist besonders relevant für Studierende im Rahmen eines Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen, die zu dem Zeitpunkt, an dem sie den Verlängerungsantrag einbringen müssen, außerhalb des Bundesgebiets aufhältig sind und allein für die rechtzeitige Antragstellung zurück nach Österreich reisen müssen.

Die Österreichische Universitätenkonferenz regt an, § 19 Abs 1a neu zu formulieren im Sinne einer „Kann-Bestimmung“:

(1a)

Verlängerungsanträge und Zweckänderungsanträge können abweichend von Abs. 1 auch postalisch oder auf elektronischem Weg bei der Behörde eingebracht werden.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Dr.Ing.h.c. Sabine Seidler
Präsidentin